

BVGer D-5084/2009 vom 3. Mai 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5084_2009

FR: TAF D-5084/2009 du 3 mai 2011

IT: TAF D-5084/2009 del 3 maggio 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens eines Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Anlässlich der Erstbefragung vom 1. April 2005 in B. _____ erklärte der Beschwerdeführer, er habe Afghanistan verlassen, weil er dort keine Zukunft und - nach dem Tod seines Vaters und seiner beiden jüngeren Geschwister - auch keine Familie mehr gehabt habe (vgl. Vorakten A1 S. 5). In der BFM-Befragung vom 1. Juli 2009 begründete der Beschwerdeführer seine Ausreise aus Afghanistan hingegen vorab mit den politischen Aktivitäten seines Vaters, welche schliesslich dazu geführt hätten, dass zwei der gegnerischen Harakat-Partei angehörende Familien auch nach seinem Leben getrachtet hätten (vgl. A42 S. 3-5 und 8). Wie das BFM in seiner angefochtenen Verfügung dazu zutreffend festhielt, ist der Wahrheitsgehalt wesentlicher Vorbringen zweifelhaft, wenn diese ohne zwingenden Grund erst im späteren Verlauf des Verfahrens geltend gemacht werden und nicht lediglich eine Konkretisierung bereits dargelegter Ereignisse darstellen. In der Rechtsmitteleingabe (vgl. S. 3 f.) wird dazu ausgeführt, der Beschwerdeführer sei in der Erstbefragung vom Befrager und auch vom Dolmetscher ausdrücklich auf den summarischen Charakter der ersten Anhörung hingewiesen und erst in der kantonalen Anhörung vom 16. Juni 2005 konkret nach den genauen Umständen des Todes seiner Familienangehörigen und seiner Flucht gefragt worden. Ungeachtet des Umstandes, dass die in der kantonalen Befragung vom 16. Juni 2005 gemachten Aussagen mangels Beiordnung einer rechtskundigen Vertrauensperson nicht verwertbar waren und sind (vgl. Sachverhalt Bst. D), vermögen diese Erklärungen nicht zu überzeugen, zumal der Beschwerdeführer in der ersten Anhörung vom 1. April 2005 auch auf mehrfaches Nachfragen hin stets erklärte, keine weiteren Gründe für sein Asylgesuch zu haben (vgl. A1 S. 5), und im Anschluss an die Befragung die Richtigkeit und Vollständigkeit des ihm rückübersetzten Protokolls unterschriftlich bestätigte.

E. 4.2

Die Vorinstanz stellte sodann ebenfalls zutreffend fest, der Beschwerdeführer habe im Verlaufe des Verfahrens zu wesentlichen Punkten unterschiedliche Angaben gemacht. So gab er etwa anlässlich der BFM-Befragung vom 1. Juli 2009 zu Protokoll, er habe sich nach dem Tod seines Vater bei den beiden Neffen seines Vaters und bei seiner Schwester in J. _____ aufgehalten (vgl. A42 S. 4, Antwort zur Frage 28); bei der Stürmung der beiden Häuser der Neffen durch seine Verfolger sei er manchmal auch anwesend gewesen (vgl. A 42 S. 6, Antwort zur Frage 45). Wenig später erklärte er, nie zu den Neffen des Vater oder zu seiner Schwester gegangen zu sein und folglich bei der Stürmung der Wohnungen auch nie anwesend gewesen zu sein (vgl. A42 S. 6, Antworten zu den Fragen 51 und 52). Des Weiteren gab der Beschwerdeführer in der ersten Befragung an, am (...) (iranisch-afghanischer Kalender; abendländischer Kalender: [...]) geboren zu sein; sein Vater und seine zwei jüngeren Geschwister seien am (...) (iranisch-afghanischer Kalender; abendländischer Kalender: [...]), mithin an seinem 16. Geburtstag, umgebracht worden (vgl. A1 S. 1 und 3). Anlässlich der ausführlichen Bundesbefragung sagte der Beschwerdeführer dann, sich sehr gut an den Todestag seines Vaters und seiner Geschwister erinnern zu

können, da er an diesem Datum immer Kerzen anzünde; es sei der (...) (iranisch-afghanischer Kalender; abendländischer Kalender: [...]) gewesen (vgl. A42 S. 10, Antworten zu den Fragen 90 ff.). Erstaunlicherweise vermochte er sich aber nicht mehr an sein Geburtsdatum in iranisch-afghanischer Zeitrechnung zu erinnern; stattdessen erklärte er, am (...) (abendländischer Kalender) beziehungsweise vermutlich im Jahre (...) (iranisch-afghanischer Kalender; abendländischer Kalender: im Jahre [...]) geboren zu sein (vgl. A42 S. 10, Antwort zur Frage 94). Mit der Behauptung, der Beschwerdeführer sei nie Augenzeuge einer Stürmung der Wohnungen seiner Verwandten geworden, doch sei er bei vielen Aufeinandertreffen der beiden verfeindeten Parteien zugegen gewesen (vgl. Beschwerde S. 5 oben), lassen sich die festgestellten Widersprüche ebenso wenig auflösen wie mit dem Hinweis, bei der Erstbefragung sei der Übersetzer ein iranischer Mann, der einen anderen Dialekt als er selber spreche, und bei der BFM-Befragung eine iranische Frau gewesen, weshalb es zu Verständigungsproblemen gekommen sei (vgl. Beschwerde S. 5 f.). Im Übrigen ergeben sich aus den Protokollen auch keine Hinweise auf allfällige anlässlich der in der Muttersprache des Beschwerdeführers - Farsi (vgl. A1 S. 3) - durchgeführten Befragungen aufgetretene sprachliche Missverständnisse.

E. 4.3

Die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Verfolgungssituation werden dadurch erhärtet, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers in wesentlichen Punkten zu wenig konkret, detailliert und differenziert dargelegt worden sind. So war der Beschwerdeführer auch auf wiederholtes Nachfragen hin nicht in der Lage anzugeben, wie er vom Tod seines Vaters und seiner jüngeren Geschwister erfahren habe (vgl. A42 S. 3 f.), und er vermochte auch nicht nachvollziehbar darzulegen, wieso gerade sein Vater und seine Familie von den Angehörigen der im Krieg gefallenen jungen Männer verfolgt werden sollten (vgl. A42 S. 5). Das BFM gelangte daher berechtigterweise zum Schluss, die entsprechenden Vorbringen vermittelten nicht den Eindruck, dass der Beschwerdeführer das Geschilderte tatsächlich selber erlebt habe. An dieser Feststellung vermögen weder die Darlegungen in der Beschwerdeschrift (im Wesentlichen Wiederholungen der anlässlich der Befragungen gemachten Aussagen) noch die Hinweise auf den beigelegten Ausschnitt aus einem Bericht des UNHCR betreffend politische und religiöse Bewegungen in Afghanistan (Beilage 9) etwas zu ändern.

E. 4.4

Schliesslich sind auch die auf Beschwerdeebene eingereichten fünf Fotos und die DVD (Beilagen 3 bis 8) nicht geeignet, zu einer anderen Beurteilung des Sachverhaltes zu führen. Die DVD enthält zwei Kurzfilme, auf denen die gleiche Frau in der selben Umgebung (vor dem "D. _____ Police Head Quarter" und auf einem steinigen Hügel inmitten kleiner, karger Felder) wie auf den Fotos zu sehen ist; weitere Personen kommen in den beiden Kurzfilmen nicht vor und es wird darin auch nichts gesprochen oder kommentiert. Selbst wenn es sich bei der beinamputierten Frau tatsächlich um die Schwester des Beschwerdeführers handelt, so belegen die Aufnahmen lediglich, dass sich diese einmal in D. _____ aufgehalten hat, Hingegen ergeben sich daraus noch keine Hinweise auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgungssituation. Soweit mit der Einreichung der besagten Beweismittel dargelegt werden soll, seine Schwester halte sich jetzt in D. _____ beziehungsweise in C. _____ - und nicht mehr in J. _____ - auf, weshalb der Beschwerdeführer in der afghanischen Hauptstadt weder eine innerstaatliche Fluchtalternative (vgl. Beschwerde S. 8 f.) noch eine zumutbare Zufluchtsalternative (vgl.

Beschwerde S. 11) besitze, ist festzuhalten, dass angesichts der fehlenden Glaubhaftigkeit der geschilderten Probleme in Afghanistan Abklärungen betreffend das Bestehen einer innerstaatlichen Fluchtalternative nicht angezeigt sind, und sich aufgrund der vom BFM am 4. Februar 2011 verfügten vorläufigen Aufnahme die Prüfung der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs erübrigt.

E. 4.5

In Bezug auf die in der Stellungnahme vom 4. März 2011 sinngemäss angesprochene Gefahr einer Reflexverfolgung ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass die Behauptung des Beschwerdeführers, aufgrund der politischen Tätigkeiten seines Vaters müsse auch er um sein Leben fürchten, als nicht glaubhaft qualifiziert wurde.

E. 4.6

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhalten. Es kann darauf verzichtet werden, auf die übrigen Erwägungen der Vorinstanz (etwa auf Ungereimtheiten in den Aussagen zum Transport der Leichen der Familienangehörigen oder auf den Hinweis, der Beschwerdeführer habe keine Identitätspapiere zu den Akten gereicht) und auf die weiteren Darlegungen in der Beschwerdeschrift näher einzugehen. Das Asylgesuch wurde vom Bundesamt nach dem Gesagten zu Recht abgewiesen.

E. 5

Lehnt das BFM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung (Ziff. 3 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom 7. Juli 2009) wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2008/34 E. 9.2 S. 510 sowie Entscheidungen und Mitteilungen der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

E. 6

Das BFM zog mit Verfügung vom 4. Februar 2011 seinen Entscheid vom 7. Juli 2009 teilweise in Wiedererwägung und nahm den Beschwerdeführer wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz auf. Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]) alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.). Gegen eine allfällige Aufhebung steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 105 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG). In diesem Verfahren wäre dann der Vollzug der Wegweisung vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748). Demnach ist im vorliegenden Verfahren die Frage des Vollzugs der Wegweisung nicht mehr zu prüfen. Soweit die mit der Beschwerdeschrift eingereichten Unterlagen (insbesondere die fünf

Fotos und die DVD; vgl. vorstehend Ziff. 4.4 der Erwägungen) die - vorliegend nicht mehr zu überprüfende - Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs beschlagen (vgl. Beschwerde S. 11), sind diese für das vorliegende Verfahren ohne Belang.

E. 7

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung in Bezug auf die Frage der Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Verweigerung des Asyls sowie der Wegweisung an sich (Ziffern 1, 2 und 3 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom 7. Juli 2009) den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit sie nicht - in Bezug auf die Frage des Wegweisungsvollzugs (Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom 7. Juli 2009) - als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 8.1

Die Beschwerdeinstanz auferlegt die bei diesem Ausgang des Verfahrens praxisgemäss um die Hälfte zu reduzierenden Kosten (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Das vorliegende Beschwerdeverfahren konnte zwar aufgrund der vorstehenden Erwägungen nicht als aussichtslos bezeichnet werden, doch ist aufgrund der Aktenlage (der Beschwerdeführer ist seit mehr als drei Jahren in einem Kunststoffverarbeitungsbetrieb angestellt; vgl. Beilagen 10 und 11 der Beschwerdeschrift) nicht von einer Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Das bis anhin noch nicht entschiedene Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist daher abzuweisen, und die (reduzierten) Verfahrenskosten sind auf Fr. 300.- festzusetzen.

E. 8.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat bis anhin keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indessen verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage hinreichend zuverlässig abschätzen lässt. Der von der Vorinstanz zu entrichtende - praxisgemäss um die Hälfte reduzierte - Parteientschädigung wird unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren von Amtes wegen auf Fr. 700.- festgesetzt (Art. 7 ff. VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.